

# L I T E R A T U R

## Buchbesprechungen

**Amerasinghe, C.F.:** Case-Law of the World Bank Administrative Tribunal. An Analytical Digest, Vol. III. Oxford: Clarendon Press 1997. XVI, 224 S.

Der Autor, früherer Exekutivsekretär des Weltbank-Verwaltungsgerichts (W.B.A.T.) und Verfasser eines noch immer einzigartigen Werks zum Recht des "International Civil Service" (1988, 2. Aufl. 1994; vgl. meine Besprechungen in: ZaöRV 48 [1988], 762 ff., und 54 [1994], 1049 ff.), widmet sich erneut (zu Bd. I, 1989, s. meine Rezension, in: ZaöRV 50 [1990], 661 f.) der Rechtsprechung des W.B.A.T., in diesem Falle knapp 50 Urteilen und Verfügungen der Jahre 1991–1996. Amerasinghe knüpft dabei in Aufbau und Methode an die beiden vorausgegangenen Darstellungen an (Vorwort). Nach wie vor werden insgesamt 29 – weiter untergliederte – Abschnitte ohne ersichtliche Struktur aneinandergereiht, die überaus knappen Überschriften verdeutlichen zudem den jeweiligen Inhalt nicht immer. Vor allem bleibt so offen, warum einige allgemeine Fragen wie "principles of staff employment" und "staff rules" erst gegen Ende, zwischen der Beendigung von Beschäftigungsverhältnissen und der Erörterung von Rechtsbehelfen sowie weiteren Verfahrensfragen, angesprochen werden, während im übrigen generelle Probleme in den Eingangsabschnitten (1., 6.) behandelt sind. Auch dort werden jedoch – in den Abschnitten 2–5 – Sachentscheidungsvoraussetzungen dargelegt, die doch wohl in engerem inhaltlichen Zusammenhang mit Abschnitt 28 stehen. Nicht zwingend aus dem jeweiligen Argumentationszusammenhang ergeben sich ferner etliche Redundanzen (z.B. S.131 f., 139 f., 164 ff.), zumal an anderen Stellen (etwa S.52) schlicht – und durchaus hinreichend – auf identische bzw. ähnliche Passagen weiterer Entscheide verwiesen wird oder zumindest in Untertiteln eine derartige Verknüpfung erfolgt (S.70, 91 etc.).

Für alle an der Materie Interessierten, denen die W.B.A.T.-Erkenntnisse nicht in der (hektographierten) Langfassung verfügbar sind, bietet freilich auch der "digest" etliche Häppchen, nicht zuletzt regt er zu einem Vergleich mit Regelungen im nationalen öffentlichen Dienst sowohl unter prozeduralen Aspekten als auch in inhaltlicher Hinsicht an. So kennt das Dienstrecht der Weltbankgruppe nur subjektiven Rechtsschutz gegen Einzelakte, keine Normenkontrolle (S.6f., 106). Dem verwaltungsinternen Vorverfahren liegen ähnliche Erwägungen wie §§68 ff. VwGO zugrunde (S.16); eine *reformatio in peius* ist nicht zulässig (S.48). "Due process"-Regeln ergeben sich nicht nur aus geschriebenem (Organisations-)Recht (S.84), sondern werden rechtsgrundsätzlich formuliert. Das Verwaltungsgericht scheut nicht vor klaren Stellungnahmen zurück, wenn es klägerisches Vorbringen als "mockery" und als eine "destructive view" wertet (S.11, 46). Ein strikterer Kontrollmaßstab wird in Disziplinarangelegenheiten angelegt (z.B. S.76, 127 f.); nicht nur hier entfaltet das Verhältnismäßigkeitsprinzip seine Wirkung (S.55, 217). Für tatsächlich geleistete Arbeit wird der Lohnanspruch in einer Weise ermittelt, die an ein "faktisches

Arbeitsverhältnis" erinnert (S.141f., 205f.); auch ein immaterieller Schaden kann ersetzt werden (S.190f.).

Allgemeines Völkerrecht wird berührt, wenn die Voraussetzungen für eine Bildung von Gewohnheitsrecht – im Hinblick auf das Merkmal der Praxis – dargestellt werden (S.156f.), ferner in der Ausrichtung von Privilegien und Immunitäten internationaler Bediensteter am "interest of their organization" (S.209). Breiten Raum nehmen schließlich Facetten des Vertrauensschutzes ein, wobei ein "grandfathering" bei allgemeinen personalsteuernden Maßnahmen im Gefolge einer Organisationsreform als (sachnotwendig?) zeitlich befristet erachtet wird (S.103ff.).

Wie gewohnt, ist der Index zuverlässig und die äußere Gestalt des Textes fast makellos. Dem Rezensenten ist insoweit lediglich eine chronologische Unschlüssigkeit – statt April muß es in der Äußerung des Klägers King (S.124) wohl August heißen – aufgefallen.

Ludwig Gramlich, Chemnitz

**Fleck, Dieter (Hrsg.): Handbuch des humanitären Völkerrechts in bewaffneten Konflikten.** München: Beck 1994. 476 S. DM 138.-

**Fleck, Dieter (ed.): The Handbook of Humanitarian Law in Armed Conflicts.** Oxford, New York: Oxford University Press 1995. XVI, 584 S. US \$ 135.-

Im August 1992 wurde für die Bundeswehr eine neue militärische Dienstvorschrift zum humanitären Völkerrecht erlassen. Vor uns liegt mit dem von Dieter Fleck herausgegebenen Handbuch eine Kommentierung dieser Zentralen Dienstvorschrift (ZDv) 15/2. Die Orientierung an der ZDv, deren Vorgaben im Text fettgedruckt erscheinen, gibt dem Handbuch eine klare Struktur: Kapitel 1 erläutert die geschichtliche Entstehung und die heute geltenden Rechtsgrundlagen des humanitären Völkerrechts, die Kapitel 2 bis 10 beschreiben das Recht der militärischen Operationsführung, Kapitel 11 enthält die Regeln des Neutralitätsrechts und Kapitel 12 diskutiert die Maßnahmen zur Durchsetzung des humanitären Völkerrechts. Es ist Dieter Fleck gelungen, zehn herausragende Experten für die Kommentierung zu gewinnen, deren unterschiedliche Blickwinkel und Herangehensweisen ebenso eine Bereicherung des Werkes darstellen wie die intensive internationale Kooperation (unter Einschluß einer Regierungsexpertenkonferenz), aus der sowohl die ZDv als auch viele Anregungen zur Kommentierung hervorgegangen sind. Letzteres findet seinen Ausdruck auch im Anhang des Handbuchs, der nicht nur eine Übersicht über die geltenden völkerrechtlichen Abkommen gibt, sondern auch die verschiedenen militärischen Dienstvorschriften und Rotkreuzhandbücher zusammenstellt. Unabhängig von unterschiedlichen Bewertungen in Einzelfragen kann man dieses konzise und gut lesbare Handbuch, das sich durch einen nüchternen pragmatisch-realistischen Umgang mit den schwierigen Fragen dieses Rechtsgebiets auszeichnet, sowohl in der deutschen als auch in der englischen Ausgabe jedem, der mit dem humanitären Völkerrecht befaßt ist, wärmstens empfehlen.

In beeindruckender Klarheit und Präzision setzt sich Christopher Greenwood in den ersten beiden Kapiteln mit der geschichtlichen Entwicklung, den Rechtsgrundlagen und dem Anwendungsbereich des humanitären Völkerrechts auseinander. Hervorzuheben ist besonders seine Kommentierung zum Humanitätsgebot und zur militärischen Notwendigkeit (S.26f., engl. Fassung S.30ff.). Bei seinen Ausführungen zum Anwendungsbereich konzentriert sich Greenwood mit guten Gründen auf den internationalen bewaffneten Konflikt, auch wenn der nichtinternationale bewaffnete Konflikt in den letzten Jahren er-

heblich an Bedeutung gewonnen hat. Für letzteren kann Greenwood auf die begrüßenswerte Formulierung der Nr.211 der ZDv zurückgreifen, die die Bundeswehr auf die Einhaltung eines humanitären Mindeststandards verpflichtet (S.41 ff., engl. Fassung S.47 ff.). Der Verzicht auf konzeptionelle Überlegungen in Richtung auf eine Weiterentwicklung des humanitären Völkerrechts entspricht der Intention des Herausgebers, der das Handbuch als eine Art "restatement" verstanden wissen will.

Der Status von Kombattanten und Nichtkombattanten ist Gegenstand des von Knut Ipsen verfaßten dritten Kapitels. Ipsen kritisiert in seiner Kommentierung unter anderem, daß die Formulierung der Nr.314 der ZDv "den verfehlten Eindruck erwecken mag, als sei das Sanitäts- und Seelsorgepersonal eher eine sekundäre Gruppe der Nichtkombattanten" (S.75, engl. Fassung S.88). Ebenso weist er zutreffend darauf hin, daß der erste Satz der Nr.315 der ZDv der Korrektur bedarf, "weil er zu dem Fehlschluß führen kann, der Nichtkombattant sei ... völkerrechtlich vor jedem Angriff durch Kombattanten der gegnerischen Partei geschützt" (S.76, engl. Fassung S.90), was aber nur für das Sanitäts- und Seelsorgepersonal gilt.

In einem ausführlichen vierten Kapitel diskutiert Stefan Oeter in bestechender Gründlichkeit und Aktualität Fragen der "Kampfmittel und Kampfmethoden". Besonders verdienstvoll ist seine Auseinandersetzung mit dem Problem der Umweltkriegsschäden (S.97 ff., engl. Fassung S.116 ff.), wo er zutreffend feststellt, daß die "Normen des ZP I ... im Prinzip ... deutlich weiter (gehen) als das Verbot der ENMOD", weil im I. Zusatzprotokoll nicht nur die bewußte Herbeiführung, sondern auch die reine Inkaufnahme von nachhaltigen und schweren Umweltschäden geächtet wurde. Auch seine Ausführungen zu den Nuklearwaffen sind bemerkenswert, insbesondere wenn man sie mit der Stellungnahme des IGH in seinem 1996 ergangenen Gutachten zur völkerrechtlichen Zulässigkeit der Drohung mit oder des Einsatzes von Atomwaffen vergleicht. Zutreffend weist Oeter auch auf die Schwierigkeiten einer Begriffsbestimmung hinsichtlich des Verbots "überflüssiger Verletzungen" und "unnötiger Leiden" hin, die in jüngster Zeit gerade aus medizinischer Perspektive wieder intensiv diskutiert werden (vgl. dazu R.M. Coupland [Hrsg.], *The SIRUS Project: Towards a Determination of Which Weapons Cause "Superfluous Injury or Unnecessary Suffering"* [1997]).

Der Schutz der Zivilbevölkerung ist Gegenstand der Kommentierung von Hans-Peter Gasser. Dem Verfasser dieses fünften Kapitels gelingt es in überzeugender Weise, die Vielzahl der einschlägigen Vorschriften des IV. Genfer Abkommens und des I. Zusatzprotokolls so zusammenzufassen, daß nicht nur die Grundprinzipien deutlich werden, sondern auch ein Eindruck davon vermittelt wird, welches die für die Praxis wichtigen Schutzbestimmungen sind. Hier kommen Gasser seine Erfahrungen als Rechtsberater des IKRK zugute. Wie andere Beiträge des Handbuchs auch beschränkt sich Gasser im wesentlichen auf eine Diskussion des geltenden Rechts, ohne dabei allerdings aktuelle Fragen unbeantwortet zu lassen. So führt er zu Art. 27 Abs.1 des IV. Genfer Abkommens und Art. 46 Abs.1 der Haager Landkriegsordnung aus, daß Schutz und Schonung der geistigen und intellektuellen Integrität einschließlich des Ehrenschatzes zur Achtung des Menschen in seiner Einmaligkeit sowohl als Individuum als auch als Teil sozialer Gruppen verpflichten. Gasser präzisiert dies unter anderem dahin gehend, daß "sein Bild nicht der Neugier der Öffentlichkeit preisgegeben werden darf (Photos, Fernsehen)" (S.171, engl. Fassung S.213).

Im knapp gehaltenen 6. Kapitel erörtert Walter Rabus den Schutz der Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen. Die Darstellung ist nicht in allen Punkten überzeugend und

zum Teil etwas kursorisch. Das von Horst Fischer bearbeitete 7. Kapitel zum Schutz der Kriegsgefangenen besticht dagegen durch die Präzision der Darstellung und die Berücksichtigung historischer und aktueller Beispiele. Fischer nimmt Stellung auch zu den Auswirkungen der neueren Sicherheitsratspraxis auf die Funktion des IKRK im Schutzmachtssystem und meint unter Hinweis auf Resolution 771 vom 13. August 1992, daß der Sicherheitsrat "in Fällen grober Verletzung des humanitären Völkerrechts" eine Zustimmung des Gewahrsamsstaates für die Tätigkeit des Internationalen Komitees offensichtlich nicht für erforderlich halte, was nicht nur auf die humanitäre Hilfstätigkeit des IKRK Auswirkungen habe, sondern auch auf eine Ausweitung der Schutzmachtfunktion hindeute (S. 271, engl. Fassung S. 333 f.).

Im Anschluß an die nur mit einer kurzen Einführung von Walter Rabus versehenen Bestimmungen der Dienstvorschrift zum Seelsorgedienst befaßt sich Karl Josef Partsch im 9. Kapitel mit dem Schutz von Kulturgut. Die Bearbeitung von Partsch überzeugt angesichts des komplexen Ineinandergreifens von Völkergewohnheitsrecht, Kulturgutkonvention und den Bestimmungen der Zusatzprotokolle insbesondere durch die klare Darstellung.

Das weitgehend nicht kodifizierte Recht des bewaffneten Konflikts zur See ist Gegenstand des von Wolff Heintschel von Heinegg bearbeiteten 10. Kapitels. Heintschel von Heinegg, der zu den herausragenden Experten auf diesem Gebiet gehört – es mag an dieser Stelle genügen, auf sein 1995 erschienenes Werk "Seekriegsrecht und Neutralität im Seekrieg" hinzuweisen –, macht bei seinen Erläuterungen der Bestimmungen der deutschen Militärdienstvorschrift die in vielen Punkten bestehende Rechtsunsicherheit und -unklarheit deutlich. Dies hebt den Kodifikationsbedarf hervor. Bewußt vermeidet der Bearbeiter allerdings im Rahmen der Kommentierung allgemeine Ausführungen hierzu. Dies ist in Anbetracht der gegenwärtig nicht besonders großen Erfolgsaussichten für ein Kodifikationsvorhaben mehr als gerechtfertigt.

Die von Michael Bothe verfaßte Bearbeitung des 11. Kapitels zum Neutralitätsrecht bewegt sich im Spannungsfeld zwischen den im wesentlichen im 19. und beginnenden 20. Jahrhundert kodifizierten Regeln des klassischen Neutralitätsrechts und der sich in den letzten Jahrzehnten wandelnden Staatenpraxis. Es gelingt Bothe, dieses Spannungsfeld durch klare Unterscheidung des geltenden Rechts und der Frage einer Neukodifikation zu überbrücken. Zuzustimmen ist Bothe hinsichtlich des geltenden Neutralitätsrechts, daß der Wandel in der Staatenpraxis zu "einer Modifizierung einzelner neutralitätsrechtlicher Regeln geführt (hat), jedoch nicht generell zu einer Aufhebung des Neutralitätsrechts" (S. 388, engl. Fassung S. 487). Vorsichtig deutet der Bearbeiter an, daß sich eine Neukodifikation nicht unbedingt in diesem Rahmen bewegen muß.

Das von Rüdiger Wolfrum verfaßte 12. Kapitel zur Durchsetzung des humanitären Völkerrechts rückt die strafrechtliche Verantwortlichkeit für Kriegsverbrechen in den Mittelpunkt der Darstellung. So trägt der Bearbeiter aktuellen Entwicklungen Rechnung. Es ist zu begrüßen, daß hierbei insbesondere die Rolle des Sicherheitsrats und die Bedeutung der öffentlichen Meinung hervorgehoben werden. Daß Wolfrum auf das Verfahren nach Art. 90 des I. Zusatzprotokolls und die Untersuchungspraxis der Vereinten Nationen nicht in ähnlicher Intensität eingeht, hebt den Charakter der Kommentierung als eines praxisorientierten Handbuchs hervor. Im übrigen kann man die in Deutschland vorherrschende und offensichtlich auch vom Bearbeiter vertretene Auffassung (S. 433, engl. Fassung S. 541), daß das deutsche Strafrecht bereits jetzt die einzel-

nen unter Nr.1209 der Dienstvorschrift genannten schweren Verletzungen erfaßt, bezweifeln.

Das vorliegende Handbuch zeichnet sich auch dadurch aus, daß keine großen qualitativen Unterschiede zwischen den Kommentierungen bestehen. Die Beiträge der einzelnen Bearbeiter konnten zwar jeweils nur knapp gewürdigt werden. Nur so ließ sich aber ein differenzierter Gesamteindruck vermitteln. Es ist zu hoffen, daß das Handbuch – insbesondere seine englische Fassung – weite Verbreitung finden wird. Thilo Marauhn

**Gold, Joseph: Interpretation: The IMF and International Law.** The Hague/London/Boston: Kluwer (1996). XXXI, 609 S. (International Banking and Finance Law Series, Vol. 4). Dfl. 275.- US \$ 192.- UK £124.-

Diesem stattlichen Band hat Sir Joseph Gold eine dreifache Aufgabe gesetzt. Er soll die Eigentümlichkeit der Erläuterung des Rechts des Internationalen Währungsfonds (IWF) verdeutlichen, wie sie sich über fünf Jahrzehnte in der Praxis der weltumspannenden Organisation entwickelte und in ihrer Kasuistik niederschlug. Das Herausarbeiten der interpretationsjuristischen Sonderstellung des IWF und, in geringerem Maße, der Weltbank, bildet einen Nebenertrag des Vorhabens. Des weiteren soll der Band in Rückblick und Zusammenschau die Schwerpunkte des beruflichen und literarischen Wirkens des Verf. systematisch vergegenwärtigen, gewichtet er doch diesen Ablauf insgesamt sowie im Zuschnitt auf seine maßgeblichen Abschnitte anhand des Ausmaßes und der Nachdrücklichkeit der dabei erforderlichen interpretativen Arbeit. Schließlich vermittelt das Buch den Eindruck, aus der einstweilen abschließenden Stellungnahme des Verf. zu seinem Gegenstand enthalte es dauerhafte Vorgaben für den Alltag des IWF wie für dessen Zuspitzungen krisenhaften oder sonstigen Ursprungs, vertraut Gold doch auf die Beherrschbarkeit von Normallagen und stürmischeren Entwicklungsphasen der Organisation nicht zuletzt mittels Rückgriffs auf das juristische Wissensgut sowie die Einsichten in die weitere Regelmäßigkeit des weltweiten Zusammenschlusses, die er auf über 600 Seiten verfügbar macht.

Für die dreifache Aufgabe, die er seiner Monographie gestellt hat, besitzt der Verf. einmalige Voraussetzungen. 1946, dem Jahr nach dem Inkrafttreten der IWF-Satzung in die Rechtsabteilung der Organisation berufen, blieb er dem "Legal Department" bis heute treu, steht er doch dem IWF nach langen Jahren als dessen Chefjustitiar auch heute noch als "Senior Consultant" an dessen Dienstsitz zur Verfügung. Das Buch beruht also auf der sachbezogenen Erfahrung des Verf. während mehr als eines halben Jahrhunderts, in dem er dem IWF in maßgeblicher juristischer Funktion diente. Deren Satzung, die "Articles of Agreement", versteht er als Verfassung im vollen Wortsinn, also als Grundordnung des IWF, die die tragenden Rechtssätze über Aufbau und Tätigkeit des Verbandes sowie die Stellung seiner Träger, der Mitgliedstaaten also, enthält. Solch konstitutionelle Sicht der IWF-Satzung erklärt einerseits ihren Platz an der Spitze der Normenhierarchie des Fonds sowie das Unterteilen der verschiedenen Elemente dieser Gesamtheit von Grundsätzen durch den Verf. je nach ihrer Bedeutsamkeit für Bestand und Funktionsfähigkeit des IWF als Handlungseinheit. Andererseits ergibt sich aus dieser Sicht das Rechtfertigen auf den ersten Blick offenkundiger Satzungsverstöße durch den Fonds, wie z. B. der Wechselkursfreigabe (Floating) Jahre vor dem Inkrafttreten der zweiten Satzungsnovelle am 1. April 1978, hätte das Beharren auf den Buchstaben des Textes doch die Legitimität der "Articles of Agreement" in Frage stellen können, wenn und soweit sie den währungsrechtlichen und

währungspolitischen Grundüberzeugungen der Träger des IWF, der Mitgliedstaaten also, auf Dauer widersprochen hätte. Der Konzeption Golds kommt dabei das Zurückstellen herkömmlicher Betrachtungsweise des Phänomens der Auslegung völkerrechtlicher Normen entgegen, verzichtet er doch weithin auf das vorrangige Heranziehen der interpretativen Praxis am Entstehen und der Anwendung solcher Regeln Unbeteiligter, wie gerade internationaler Schiedsgerichte, Gerichte nebst sonstiger Streitregelungsinstanzen, und betrachtet zum Unterschied hiervon die Exegese des IWF-Rechts, Daueraufgabe der Organisation und nicht zuletzt ihres Justitiars, als wesentliche Erkenntnisquelle und vorrangigen Maßstab für das Bewerten jener Quelle. Gerade diese Eigentümlichkeit bildet einen maßgeblichen, ja vielleicht den entscheidenden Wesenszug der einprägsamen Monographie, deren nuancenreiche Prosa sie auch für Leser immer wieder genußreich macht, die ungeachtet solch sprachlicher Brillanz bei ihren Vorbehalten bleiben mögen. Vielleicht finden in derartiger Überzeugung die kargen Wortmeldungen des stattlichen Bandes zur Wiener Vertragsrechtskonvention und ihrer Heranziehung in der exegetischen Arbeit des Fonds und seiner Rechtsabteilung ihren Grund, ließe sich doch aus dem Verständnis Golds wohl auch ableiten, daß die Normdeutung anhand des weltweit verbindlichen Vertragswerks für die juristische Würdigung von Texten des IWF keinen Belang zu entfalten vermöge. Die Aussage dieses Ergebnisses beeindruckt ebenso durch die Eleganz ihrer sprachlichen Form wie durch die verhältnismäßige Kargheit seiner Begründung (S. 407–422), leitet sie sich doch aus dem nicht näher entwickelten Axiom her, die inhaltliche Vielfalt völkerrechtlicher Verträge lasse deren einheitliche Regelung in einem einzigen weltweit verbindlichen Text nicht zu. Als Mindestanforderung sei vielmehr eine zweifache Kodifikation des Rechts der völkerrechtlichen Verträge geboten, die eine für das Recht der organisationsbegründenden Übereinkünfte, die andere für sonstige zwischenstaatliche Abmachungen, ohne daß diese Zweifalt weitere Gruppierungen ausschlosse, die der Eigengesetzlichkeit besonders bedeutsamer Gegenstände vertragsförmiger Rechtsgeschäfte des Völkerrechts besser entsprächen als der gegenwärtige Zustand einschlägiger Normierung.

Ausgangspunkt der Interpretation im Recht des IWF bildet für Gold die Bestimmung seiner Ziele in Art. 1 der Satzung. In diesen Zielen sieht er Handlungsanweisungen, die sich jedoch nur im Zusammenhang mit anderen Vorschriften der "Articles of Agreement" anwenden und deuten ließen. Schließlich führt ihn seine zielbezogene Sicht des Rechts des IWF zu dem Ergebnis, daß die gesamte Regelhaftigkeit der Organisation in Satzung und Sekundärrecht dem Art. 1 der Satzung nachgeordnet sei, und vorab der Verwirklichung dieser Verbandsziele zu dienen habe (S. 172ff., 177f.). Aus diesem Grundverständnis entwickelt das Buch eine weitere unabdingbare Voraussetzung der Auslegung des IWF-Rechts, deren dauernde Berücksichtigung er gerade den Juristen der Rechtsabteilung des Fonds zur Auflage macht, nämlich das Verwurzen der Interpretation in der Aufgabenstellung des Verbandes und im steten tagtäglichen Wahrnehmen dieses Verwurzelns als Element der Rechtsbildung und ihrer Deutung.

Aber selbst die Ziele des IWF, wie sie Art. 1 seiner Satzung in dem Bemühen um größtmögliche Vollständigkeit bestimmt, bedürfen aus der Sicht Golds der (Ab-)Klärung, sei er doch immer wieder außerhalb jener Auftaktvorschrift in den "Articles of Agreement" auf Abrundungen des Organisationszwecks gestoßen, die aus verhandlungstaktischen Gründen, vor allem um Einigung über einen strittigen Text zu erzielen, anderwärts in der Grundordnung des Verbandes ihren Platz gefunden hätten. Das Berücksichtigen der Auf-

gaben und das Gewicht ihrer inhaltlichen Schwerpunkte erweise sich gerade beim Ermitteln und Abgrenzen der Zuständigkeit des IWF für bestimmte Gegenstände als unverzichtbare Voraussetzung der Interpretation seines Rechts. Zum Beleg dieses Zusammenhangs führt das Buch zahlreiche Beispiele an, die das Schlußkapitel (S. 557 ff.) vor allem anhand der Begriffsbestimmungen in Art. 30 der IWF-Satzung nochmals zusammenfaßt. Beim Nachweis des Entstehens von Satzungsergänzungen aus der innerbetrieblichen, teilweise jahrzehntelangen Kasuistik des IWF unterstreicht der Verf. immer wieder den maßgeblichen Einfluß des juristischen Verständnisses der Aufgabenstellung des Fonds, die er als "concept of the organization" bezeichnet. Der Beleg des Weges der Bereitschaftskreditvereinbarung, im ursprünglichen Text der Satzung nicht einmal erwähnt, erst seit der zweiten Satzungsergänzung von 1978 in Art. 30b definiert, bildet ein besonders gelungenes Beispiel für die darstellerische Umsicht Golds und den Nuancenreichtum seines Sprachstils (S. 343–367).

Das Nachzeichnen der Entwicklung der Bereitschaftskreditvereinbarung im Recht des IWF sowie einer stattlichen Anzahl seiner weiteren Gegenstände erweist das Gewicht des juristischen Vorverständnisses in der Auslegungsarbeit des Verf., läßt seine Monographie doch anhand allgemeiner Rechtsgrundsätze jenseits des Textes der IWF-Satzung seine Sicht der Aufgabenstellung hervortreten, aus der er immer wieder juristisch greifbare Folgerungen für die Zuständigkeit des Fonds und deren Abgrenzung von den Tätigkeitsbereichen der Mitgliedstaaten wie anderer zwischenstaatlicher Verbände ableitet. Zum "concept of the organization" in solchem Sinn gehören die Einzigartigkeit des Fonds als weltumspannender Ordnung der Währungspolitik und des finanziellen Beistandes der Mitglieder, ferner das Bejahren der Zuständigkeitschranken des Verbandes *ratione personae* und *ratione materiae*. Daß sich seine Zuständigkeiten auf die Mitglieder und deren Währungsgebiete beschränken, bildet eine Einsicht, die für jegliche Auslegung maßgeblich bleibt. Schranken der Zuständigkeit des IWF können sich freilich des weiteren in gegenständlicher Hinsicht ergeben oder herausbilden, wie insbesondere anhand des Nachzeichnens des Verhaltens des IWF zum Umweltschutz hervortritt (S. 560, Anm. 5). Anfänglicher Neigung der Leitorgane des IWF, im Sinne der ökologischen Bewegung von eigenen Vorhaben des Fonds mit umweltpolitisch unerwünschten Folgen abzusehen, folgte die Rückkehr zu der vorher üblichen umweltpolitisch neutralen Enthaltensamkeit, weil das Betreiben umweltpolitischer Zielsetzungen, womöglich im Verbund mit sonstigen Staatenverbänden ohne monetäre Funktionen diese veranlassen könnte, ihre Befugnisse auf Bereiche zuvor unbestrittener Zuständigkeit des IWF zu erstrecken. Daß Gold seine Zustimmung zu solcher Zurückhaltung überdies mit der Bemerkung begründet, die stattliche Ausstattung des Fonds mit finanziellen Mitteln und die Wahrscheinlichkeit ihres steten Wachstums bildeten einen Anreiz für andere internationale öffentliche Organisationen, das Mitwirken des Fonds in Bereichen ohne jeden erkennbaren Bezug zu seiner Hauptaufgabe zu erstreben, kann nicht überraschen.

Die Stellungnahmen des Verf. zu Interpretationsfragen im engeren Wortsinne verraten ein tiefes Mißtrauen gegen die Annahme, der Sinn einer Vorschrift könne sich wegen der Eindeutigkeit des Textes lediglich aus dem Wortlaut ergeben. Dem tritt Gold mit dem Erfahrungssatz entgegen, daß solche Unzweideutigkeit jeweils eine vollständige Überprüfung anhand sämtlicher einschlägigen Untersuchungsmethoden voraussetze (S. 211 ff., 214). Dazu zählt der Verf. stets das Befragen der verfügbaren Belege der Entstehungsgeschichte einer Vorschrift, der *travaux préparatoires*, selbst wenn sie sich vorab als mehrdeutig er-

wiesen. Er hält nämlich selbst solche mehrdeutigen Vorarbeiten für nützlich, gerade weil die Mehrdeutigkeit den Schluß rechtfertigen mag, daß das Ausbleiben eines unzweideutigen Textes beabsichtigt war, damit die sonach offene Frage sich als Auslegungsproblem lösen lasse, keineswegs aber zur Änderung der Textstelle führe, die die Schaffung eines neuen Rechtssatzes mit sich bringe. Von vergleichbarer Überzeugungskraft scheint dem Rezensenten die Einordnung der *travaux préparatoires* in die Rangfolge der Interpretationsmittel. Das Bejahen dieser Vorarbeiten durch Gold bezieht sich zwar überall in seinem Buch auf die Entstehungsgeschichte der Erstfassung der IWF-Satzung sowie der drei anschließenden Ergänzungen. Aber wenn er das inzwischen nicht mehr seltene Herabstufen einschlägiger Belege zu einem eher beiläufigen Teilelement des Auslegungsvorgangs von geringer Ertragskraft ablehnt, so wird er wohl auf jeden Fall der Erfahrung der meisten über- und zwischenstaatlichen Wirtschafts- und Finanzorganisationen gerecht, wenn er den Verzicht auf das Heranziehen einschlägiger Belege oder das Bezweifeln des Wertes solchen Vorgehens als vielfach kostspielig und ergebnisfeindlich bezeichnet.

Ein Buch von mehr als 600 Seiten über die Auslegung des Rechts eines einzigen zwischenstaatlichen Verbandes von zugegebenermaßen erheblichem weltweiten Gewicht kann sich der Berufung zum Nachschlagewerk nicht entziehen, vor allem weil die internationale Fachöffentlichkeit seinen Verf. seit Jahrzehnten als einen der wichtigsten Kommentatoren des Rechts des IWF anerkennt. Das Zusammenstellen von Schwerpunkten des Bandes in dieser Rezension erschöpft seinen Inhalt mitnichten, zielte vielmehr darauf ab, aus dem Kreis der Interessenten am Thema des Buches Leser zu gewinnen, die die Mühe vollständiger oder gelegentlicher abschnittsweiser Durchsicht nicht scheuen, weil der Reiz des Gegenstandes in Verbindung mit der stilistischen Eleganz seines Verf. sie anlockt. Deshalb sei höchst vorsorglich eine Inhaltsübersicht für den gesamten Band beigelegt. Er hebt an mit einer besonders lesenswerten "Descriptive Note on the IMF" (S. XXV-XXXI), beginnt die Sachdarstellung mit dem Kapitel 1 über die Auslegung seines Rechts durch den IWF (S. 1-113). Der folgende Abschnitt "Interpretation and First Amendment" (S. 115-166) rundet die zuvor bereits begonnene Darstellung der selten genutzten Möglichkeit zu "Authoritative Interpretations" gemäß Art. XVIII der Urfassung und Art. XXIX des gegenwärtigen Satzungstextes ab. Kapitel 3 stellt die gängigen anderen Verfahren der Auslegung des Rechts des IWF dar (S. 167-298). Der nächste Abschnitt bietet unter dem Titel "Soft Law" eine überaus vollständige Bestandsaufnahme des einschlägigen Phänomens, freilich in den Schranken des IWF, was den Befund und seine Bewertung keineswegs nur aus der Sicht des internationalen Währungsrechts zur Pflichtlektüre für diejenigen machen mag, die Zugang zu diesem eigentümlichen Mittel der Rechtsbildung suchen oder es weiterentwickeln möchten. Kapitel 5 über "Questionable Interpretation and Misinterpretation" (S. 403-553) geht insbesondere der Deutung unbestimmter Rechtsbegriffe in der Praxis des IWF nach. Das Schlußkapitel "Some Retrospections and Some Insights" bietet eine treffliche Zusammenfassung, die sich freilich ebenso als Einführung in den Gegenstand des Bandes empfehlen läßt.

Obwohl seit Jahrzehnten Leser der Schriften von Sir Joseph Gold und daher mit seiner interpretationsjuristischen Vorstellungswelt durchaus vertraut fand sich der Rezensent erneut durch die eindrucksvolle Gesamtdarstellung der Auslegung im Recht des IWF gefesselt. Als mustergültige Würdigung des nach Ansicht des Verf. gewichtigsten Teils seines langen beruflichen Wirkens und damit zugleich als Nachschlagewerk, schließlich als herausragende rechtswissenschaftliche Leistung bleibt es unverzichtbar. Seine eingängige



Gliederung, seine ebenso gründliche wie zügige Stellungnahme zu den Sachfragen, nicht zuletzt die Qualität der *Prosa* Golds haben der Schrift als Höhepunkt seines literarischen Wirkens schon geziemende Anerkennung eingebracht. Ihr schließt sich der Rezensent gern an.

Hugo J. Hahn, Würzburg

**Kohen, Marcelo: *Possession contestée et souveraineté territoriale*.** Paris: Presses Universitaires de France (1997). XXV, 579 S. FF 400.-

Das angezeigte Werk basiert auf einer Dissertation, die am Institut Universitaire de Hautes Etudes Internationales in Genf unter Betreuung von Georges Abi-Saab angefertigt wurde.

Kohen behandelt die für das Völkerrecht zentrale Frage, inwiefern die effektive Beherrschung eines Gebiets einen rechtmäßigen Titel schaffen kann. Daß die hier oft bemühte Jellinek'sche Formel der "normativen Kraft des Faktischen" sich auf die erfolgreiche Revolution, also auf rechtliche Diskontinuität im Staatsrecht bezieht und im völkerrechtlichen Zusammenhang (systemimmanenter Gebietserwerb ohne vollständige Auswechslung der Legalität) verfremdet wird, merkt Kohen *en passant* an (S.157, Fn. 273). Im Ergebnis verneint Kohen überzeugend die Möglichkeit, daß Effektivität einseitig einen Gebietstitel schaffen kann. Jede territoriale Veränderung bedürfe der Zustimmung des ursprünglichen Titelinhabers, wenn sie nicht auf einer neu entstandenen Rechtsregel (Selbstbestimmungsrecht der Völker) beruht (S.495). Die Studie relativiert die große Bedeutung, die dem Effektivitätsprinzip herkömmlich beigemessen wird. Diese Bedeutung wird bekanntlich mit dem selbst nach 1989 fortbestehenden relativen Defizit an zentraler Durchsetzung des Völkerrechts begründet. Kohen argumentiert dagegen, daß diese Durchsetzungsschwäche gerade für eine stärkere Sicherung des Fortbestands "subjektiver Rechte" spreche (S.492). Er führt also die wohl weitgehend akzeptierte Position fort, nach der Verstöße gegen das Gewaltverbot und das Selbstbestimmungsrecht nicht durch effektive Beherrschung geheilt werden können und bettet diese in eine großangelegte, praxisnahe und systematisch überzeugende Untersuchung ein. Die Gesamtkonzeption ist – trotz Kritik, die an einzelnen Punkten geübt werden kann – schlüssig.

In Vorbemerkung und Einleitung betont Kohen, daß seine Untersuchung vornehmlich der völkerrechtlichen Praxis gilt. Dementsprechend betrachtet er vor allem die Rechtsprechung völkerrechtlicher Gerichte und Schiedsgerichte, aber auch diejenige innerstaatlicher Gerichte. Bemerkenswerterweise hat er dabei die Schriftsätze der Parteien verarbeitet und auf diese Weise die bekanntlich schwer nachzuweisende *opinio iuris* der Streitbeteiligten aufgezeigt. Die Studie schenkt der südamerikanischen, nicht der gleichermaßen wichtigen afrikanischen Praxis, besondere Aufmerksamkeit. Dies mag zum einen wegen des lateinamerikanischen Ursprungs der Rechtsfigur des *uti possidetis*, und zum anderen wegen der besonderen Sachkunde des argentinischen Verfassers in Bezug auf diese Region gerechtfertigt sein. Demgegenüber bezeichnet Kohen verschiedene dogmatische Streitfragen (z. B. zur privatrechtsanalogen Ersitzung) zu Recht als unfruchtbar (S.69) und vertieft sie dementsprechend nicht.

Grundsätzlich ist das dezidiert induktive Vorgehen angemessen, ja notwendig, um eine völkergewohnheitsrechtliche Rechtslage (wie die hier in Frage stehende) festzustellen. Dieser Ansatz kann allerdings nicht die Auseinandersetzung mit der Literatur entbehrlich machen. Trotz der vom Verfasser erklärten Methodik und trotz der eindrucksvolle Masse des bewältigten Materials, hätte sich die Rezensentin an manchen Stellen mehr Literaturhin-

weise gewünscht, welche geeignet wären, die Ideengeschichte eines Arguments offenzulegen.

Im ersten Hauptteil bestimmt Kohen die Kernbegriffe der Arbeit, nämlich die des bestrittenen Besitzes und der Gebietshoheit. "Bestrittener Besitz" wird definiert als effektive, vom Souveränitätsanspruch getragene Ausübung der öffentlichen Gewalt über ein umstrittenes Gebiet (S. 5). Mit Blick auf die Fragestellung ist für den zweiten Kernbegriff, den der territorialen Souveränität, entscheidend, daß er die Dispositionsbefugnis über das Gebiet umfaßt (S. 76f.).

Die Möglichkeit des Gebietserwerbs durch effektive Herrschaftsausübung wurde in der Völkerrechtslehre herkömmlich in Analogie zu privatrechtlichen Instituten, namentlich der Ersitzung konstruiert. Seit Beginn der Ära des Gewaltverbots diskutiert die Literatur vier Typen des Gebietserwerbs: die historische Konsolidierung, historische Titel, die effektive Kontrolle, und drei Figuren, die Kohen "Verhalten des Staates" nennt, nämlich das qualifizierte Stillschweigen (*acquiescence*), die Anerkennung und *estoppel*. Die Existenz dieser Institute wird jedoch weder durch die internationale Rechtsprechung noch die Praxis eindeutig bestätigt. Aus ihr geht nur soviel hervor, daß jedenfalls der effektive Besitz allein nicht ausreicht, um Gebiet zu erwerben. Zusätzliche Bedingungen treten hinzu, die jedoch, wie Kohen hervorhebt, in keinem entschiedenen Fall von den internationalen Spruchkörpern als erfüllt angesehen wurden. Aus den wenigen Entscheidungen allein könne jedoch noch keine allgemeine Regel abgeleitet werden, lediglich eine "gewisse richterliche Politik oder Taktik" (S. 68). Kohen schlägt deshalb eine Gesamtbetrachtung der konkreten Situationen im Licht der strukturbildenden Prinzipien und Werte des Völkerrechts vor (S. 70f.). Diese Gesamtbetrachtung ergibt, daß alle in der Literatur diskutierten speziellen Typen des Gebietserwerbs nicht in der Wirklichkeit existieren (S. 491).

Im Zusammenhang mit der Gebietshoheit erörtert Kohen gewisse Grundprinzipien, deren interessantestes das Effektivitätsprinzip ist. Es bezeichnet zwei verschiedene Phänomene: Zum einen dient es dazu, das Recht mit der Wirklichkeit in Einklang zu bringen (im Gegensatz zu juristischen Fiktionen), zum zweiten ist es Ausdruck der tatsächlichen Machtverhältnisse. In beiden Situationen handelt es sich, wie Kohen zu Recht betont, im Grunde um ein "a-juristisches Prinzip" (S. 156). Hervorgehoben wird wieder, daß Effektivität allein nicht ausreicht, um Rechtsfolgen zu gerieren. Es handelt sich nach Kohen somit nicht um einen echten Gegensatz zwischen Legalität und Effektivität. Effektivität spielt seiner Meinung nach eine wesentlich geringere Rolle im internationalen Recht als herkömmlich angenommen. Sie erfüllt insbesondere drei Funktionen: Sie ist Teil des Tatbestandes bestimmter Rechtsfiguren, sie spielt eine Rolle für die Aufrechterhaltung von Titeln, und sie ist eine Manifestation der Souveränitätsausübung (S. 159). Außerdem bildet die effektive Beherrschung eines Gebiets die Anknüpfung für die völkerrechtliche Verantwortung.

Im zweiten Hauptteil wendet sich der Verfasser näher dem Besitz zu. Verschiedene Spielarten, einschließlich historischer Figuren wie Einflußzonen und Hinterlanddoktrin werden erörtert. Kohens Gesamtwürdigung ergibt, daß die Rechtsprechung die Beziehung zwischen den konstituierenden Elementen des objektiven Tatbestandes des Besitzes und den gegnerischen Titeln nicht immer zutreffend gesehen hat. Die betrachteten staatlichen Akte wurden von Gerichten, um den Gebietswechsel nicht bejahen zu müssen, oftmals nicht als ausreichend "effektiv" angesehen, obwohl sie durchaus effektiv waren, aber

nach Ansicht des Verfassers eben einen existierenden gegnerischen Titel nicht ausstechen können (S.264).

Im Anschluß untersucht Kohen die Reaktionsmöglichkeiten des Titelinhabers. Die zentrale Frage dieses Abschnitts und letztlich des gesamten Werkes, das sich insofern in die Tradition der spanischen Lehre stellt, ist, ob der Titelinhaber ohne seine Zustimmung seiner Rechte verlustig gehen kann. Kohen verneint dies. Das Erfordernis der Zustimmung zum Rechtsverlust will Kohen im Anschluß an *Abi-Saab* von der grundsätzlichen Frage, inwieweit neue Regeln des Völkerrechts auch nichtkonsentierende Subjekte binden können, unterscheiden (S.268 f. mit Fn. 2). Da das Zustimmungserfordernis die tragende These des gesamten Werkes ist und andererseits die objektive Bindungswirkung von Fundamentalsätzen eine hochaktuelle und zentrale Problematik des Völkerrechts darstellt, hätte die Rezensentin sich eine nähere Begründung dieser Abgrenzung gewünscht.

Um Gebietshoheit aufgrund von "Verhalten" zu erwerben bzw. zu verlieren, muß sowohl das Verhalten des besitzenden Prätendenten als auch das des ursprünglichen Titelinhabers kohärent sein. Die Rechtsprechung fragt dabei, inwieweit objektives Verhalten die Rechtsansichten der Beteiligten reflektiert. Dies spricht, so Kohen, auf die fundamentale Bedeutung der Zustimmung für die Gebietsveränderung (S.362). Die Anerkennung der Gebietsveränderung von Seiten Dritter kann diese Zustimmung nicht ersetzen, kann auch nicht als Gewohnheitsrechtsbildung im Sinne des Verlustes des "subjektiven Rechts" angesehen werden, sondern hat im wesentlichen Beweisfunktion. Diese Ergebnisse stehen im Einklang mit der herrschenden Lehre der deklaratorischen Natur der Anerkennung.

Von den Reaktionsmöglichkeiten des ursprünglichen Titelinhabers ist vor allem die praktisch bedeutsame Figur des *acquiescence* problematisch. Kohen versteht *acquiescence* als die stillschweigende Zustimmung zu einer gegebenen Situation, nicht lediglich als Vermutung. Tatbestandsvoraussetzungen sind die Kenntnis der Akte oder Behauptungen, denen konkludent zugestimmt wird, die Absicht, sich zu äußern, schließlich – das problematischste Element – die nach der vorliegenden Situation bestehende objektiv zu beurteilende Obliegenheit zum Widerspruch, die klare und konstante Akzeptanz der Fakten und Situationen, die das andere Völkerrechtssubjekt geschaffen hat, und endlich das Fehlen von Willensmängeln. Wichtig ist ferner, daß Zeitablauf nur eine untergeordnete Rolle spielt. Die Rechtsfolgen des *acquiescence* sind keinesfalls immer Verzicht auf Souveränität oder Akzeptanz der Souveränitätsrechte der Gegenpartei, sondern können sich auf die Interpretation eines Titels oder den Nachweis der subjektiven Vorstellungen von Parteien beschränken.

Im dritten Hauptteil wird die Figur des bestrittenen Besitzes in Beziehung zu allgemeinen Prinzipien des Völkerrechts gesetzt. Von besonderem Interesse ist der Einfluß des Selbstbestimmungsrechts der Völker auf den Erwerb des Gebietstitels durch effektive Herrschaft. Kohen faßt das Selbstbestimmungsrecht nicht als ein Rahmenrecht auf, das je nach Situation auch lediglich ein Recht auf interne Selbstbestimmung etwa in Form territorialer Autonomie beinhalten kann, sondern als monolithisches Recht eines Volkes auf vollständig freie Wahl der Regierungsform. In der Konsequenz dieser Sichtweise liegt die strenge Scheidung von Minderheit (mit beschränkten politisch-kulturellen Rechten) und Volk (S.411). Diese ist allerdings mit im Hinblick auf die historische Zufälligkeit der territorial-politischen Situation von Volksgruppen und die letztlich zugrundeliegenden menschlichen Bedürfnisse (deren Befriedigung sowohl Selbstbestimmungsansprüche als auch Forderungen nach Minderheitenschutz dienen) angreifbar.

Die entscheidende Weichenstellung für die Rechtswirkungen eines behaupteten Rechts auf Selbstbestimmung im konkreten Fall liegt in der Bestimmung seines Trägers. Kohen lehnt die üblichen gemischt objektiv-subjektiven Definitionen von Volk ab und schlägt einen "territoriumsbezogenen" Begriff vor (S. 413 ff.). Dieser stellt auf die Rechtsnatur des Territoriums ab, in dem eine bestimmte Gruppe ansässig ist. Nur wenn dieses Territorium rechtlich als eigenständig anerkannt ist (Kolonie, Gliedstaat in einem Bundesstaat) könne man seine Bewohner als ein 'Volk' bezeichnen. Dieser insbesondere von Cassese vertretene Ansatz steht nicht im Einklang mit dem allgemeinen völkerrechtlichen Grundsatz der Unbeachtlichkeit interner Staatsorganisation und ist auch rechtspolitisch bedenklich, da er Oberstaaten dazu ermutigt, Gebieten im Inneren keine Autonomie einzuräumen, um die Zuerkennung eines Selbstbestimmungsrechts zu verhindern. Letztlich zeigt auch Kohens Definitionsversuch, mit dem er Kurden, Tibetern und Tschetschenen die Volks-Eigenschaft abspricht, daß jede Begriffsbestimmung von Volk zu Aporien führt, da jegliche Gruppenzuordnung letzten Endes nicht frei von Willkür ist.

Für die Zwecke der Untersuchung sind zwei Konstellationen der Selbstbestimmung zu unterscheiden. Erstens stellt sich die Frage, ob die Zustimmung der Bevölkerung eines umstrittenen Gebietes die ursprüngliche Rechtswidrigkeit eines Besitzes heilen kann, was Kohen verneint mit der Begründung, daß die Veranstaltung von Referenden oder Plebisziten in umstrittenen Gebieten kein Anwendungsfall des Selbstbestimmungsrechts sei (S. 409). Dies ist im Lichte der jüngeren Staatenpraxis nicht haltbar. Die zahlreichen gebietsbezogenen Referenden, die nach 1989 im Zuge der Auflösung der Sowjetunion (in sieben Republiken plus den drei baltischen, sowie in weiteren Untereinheiten) und Jugoslawiens (in allen Republiken außer in Serbien), aber auch in Eritrea, Puerto Rico usw., abgehalten wurden, wurden sämtlich mit dem völkerrechtlichen Selbstbestimmungsrecht begründet. Diese Referenden fanden auch – mit Ausnahme der Abstimmung in Eritrea – nicht, wie Kohen irrtümlich annimmt, aufgrund zwischenstaatlicher Vereinbarung statt, sondern unilateral auf Betreiben der Volksvertreter und führten meist zur staatlichen Unabhängigkeit. Die jüngeren Beispiele von Gebietsveränderungen ohne (auch nicht über allgemeine demokratische Wahlen erfolgte) Konsultation der Bevölkerung rechtfertigen es nicht, den Willen der Bevölkerung als von Völkerrechts wegen vollkommen unbeachtlich bei der Grenzziehung zu bezeichnen. Kohens hier eigentümlich staatenzentrierte Sichtweise steht in einem gewissen Gegensatz zum insgesamt "konstitutionalistischen" Verständnis der Völkerrechtsordnung, die das gesamte Werk trägt.

Zweitens stellt sich die Frage, ob gültige Gebietstitel aufgrund eines entgegenstehenden Selbstbestimmungsrechts unwirksam werden können. Dies kann für die Titel der Kolonialmächte unproblematisch bejaht werden. Kohen bejaht die Frage allgemein (S. 421 ff.). Das Selbstbestimmungsrecht macht also in diesem Fall die Zustimmung des entrechteten früheren Titelinhabers entbehrlich. Dieses Ergebnis fügt sich in die Gesamtargumentation sehr gut ein, denn hier wird der frühere Titel nicht durch Effektivität verdrängt, sondern durch eine "neue Legalität" (S. 424).

Ein weiterer Schwerpunkt der Arbeit liegt auf dem *uti possidetis*-Prinzip, das zunächst als "Paradigma des Verhältnisses zwischen Besitz und Gebietshoheitstiteln" gehandelt wird und im Ergebnis als echter Gebietstitel bezeichnet wird (S. 485). *Uti possidetis* stellt sich als Ordnungsfaktor dar, der ursprünglich die Kolonien gegen Ansprüche der Kolonialmacht schützen sollte, daneben – und in der Folgezeit ausschließlich – die Grenzen zwischen den früheren Kolonien stabilisiert. Die Gebietsverteilung wird so unabhängig von (wechsels-

den) Machtverhältnissen und effektiver Beherrschung perpetuiert. *Uti possidetis* funktioniert also ebenso, sogar in besonders deutlichem Maße wie andere Quellen der Gebiets-hoheit: Effektivität allein kann einen bestehenden Titel nicht aushebeln.

Die einzelnen Ergebnisse der Untersuchung sind zum allergrößten Teil plausibel, jedoch fehlt es verschiedentlich an der intersubjektiven Nachvollziehbarkeit der Schlussfolgerungen. Dies liegt an zwei Eigenarten der Arbeit. Zum einen ist die Argumentation teilweise stark gerafft, was von viel Übersicht zeugen mag, manchmal erschien sie der Rezensentin unsystematisch. Zum zweiten wird – vom Autor ausdrücklich beabsichtigt – relativ sparsam Literatur nachgewiesen. Eine graphische Darstellung zu den Gebietserwerbstiteln, zwei brauchbare Indices, Kartenskizzen von umstrittenen (insbesondere lateinamerikanischen) Gebieten und nicht zuletzt das detaillierte Inhaltsverzeichnis machen das umfangreiche Buch gut erschließbar.

Insgesamt stellt Kohens Werk eine überzeugende Absage an die "realistische" Position dar, nach der die effektive Beherrschung eines Gebiets Recht schafft, und die in letzter Konsequenz die Abdankung des Völkerrechts impliziert (vgl. S.159). Daß Kohens als Motto versehentlich aus dem europäischen "Wölkerrecht" zitiert, macht kein Luftschloß aus seiner eindrucksvollen Arbeit.

Anne Peters, Kiel

**Nascimbene, Bruno: La Condizione giuridica dello straniero.** Padova: Cedam 1997. XIV, 542 S. Lire 68.000.-

Das Ausländerrecht Italiens ist in den letzten Jahren Gegenstand zahlreicher Regelungen gewesen, die jedoch insgesamt mehr ein Mosaik als eine organisch-systematische Ordnung der Materie darstellten. Durch neue Aspekte im Flüchtlingsbereich, durch globale Bemühungen im europäischen Raum, insbesondere die Verträge von Dublin und Schengen, wurden ständig Anpassungen des geltenden Rechts erforderlich, die letztlich in einer völligen Neuordnung der Materie gipfeln sollten, die inzwischen durch Gesetz Nr.40 vom 6. März 1998 zunächst einmal für den Bereich Einwanderung und Stellung des Ausländers Wirklichkeit geworden ist. Das zweite ergänzende Gesetz über humanitäre Fragen und Asylrecht steht kurz vor seiner Verabschiedung. Diese umfassende Reform ist das Ergebnis der Schwächen und Lücken der alten aber auch der seit 1990 erfolgten Gesetzgebung, deren Darstellung den Schwerpunkt des Buches ausmacht und somit einen bedeutenden Beitrag zum Verständnis der Neuregelung bietet.

Teil 1 des Bandes zeigt zunächst einmal die Hintergründe für die gesetzgeberische Tätigkeit der 90er Jahre auf. Es wird das bis dahin geltende Recht kurz dargestellt und damit die Notwendigkeit der Neuordnung des Ausländerrechts in Italien verdeutlicht. Aber auch die zahlreichen Regelungen der 90er Jahre, insbesondere die *ad hoc*-Anpassungen im Wege von gesetzesvertretenden Verordnungen, konnten als Flickwerk keine befriedigende Lösung bilden, zumal sie mangels Bestätigung durch das Parlament und damit Umwandlung in ein Gesetz auch nur beschränkte Gültigkeit besaßen. Hinzu kamen zahlreiche Entscheidungen des Verfassungsgerichts, die die Unzulänglichkeiten des geltenden Rechts offenlegten, sowie die erforderliche Berücksichtigung der einschlägigen Rechtsprechung der Menschenrechtsorgane in Straßburg, die dann zu den genannten Reformvorschlägen führten.

Diese Vorschläge konzentrierten sich auf zwei große Bereiche: zum einen Fragen der Einwanderung und Rechtsstellung des Ausländers in Italien, zum anderen, und dieser Teil geht besonders auf die Rechtsprechung des Verfassungsgerichts zurück, der humanitäre Aspekt und das Asylrecht. Insbesondere beim Asylrecht wurden auch die inzwischen ein-

gegangenen Verpflichtungen im Rahmen der Europäischen Gemeinschaften berücksichtigt sowie allgemeine Völkerrechtsverpflichtungen. Die ausführliche Behandlung dieser Gesetzentwürfe, die zumindest zum ersten Aspekt inzwischen nahezu unverändert als Gesetz verabschiedet worden sind, gibt eine außerordentlich wertvolle Erläuterung des nunmehr geltenden Ausländerrechts und ist daher als eine Art Kommentierung des neuen Rechts inzwischen für den Leser fast wichtiger als der eigentlich zentrale zweite Teil des Bandes.

Dieser zweite Teil stellt einen detaillierten Kommentar der wichtigsten Gesetze und Verordnungen dar, die zwischen 1990 und 1996 ergangen sind: das "Gesetz Martelli" von 1990 sowie dessen spätere Änderungen, insbesondere das "Dekret Corso" vom Juni 1993, das im August in Gesetz umgewandelt wurde, sowie die sechs Gesetzesdekrete, die zwischen November 1995 und September 1996 verabschiedet wurden, und deren Inhalt dann durch Gesetz endgültig übernommen wurde, nachdem das Verfassungsgericht zu Recht die Wiederholung abgelaufener Gesetzesdekrete gleichen Inhalts als verfassungswidrig gerügt hatte. Bei dieser Darstellung wird ausgiebig die gesamte einschlägige Rechtsprechung verwertet ebenso wie die Doktrin und die Rechtsprechung insbesondere des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte. Dem Benutzer wird ein umfassendes Bild des Ausländerrechts sowie dessen Schwächen und Lücken vermittelt. Insbesondere das Fehlen einer spezifischen Regelung zum Asylrecht sowie die Problematik des zeitlich befristeten Asyls aufgrund von kriegerischen Konflikten wie z.B. in Jugoslawien, war immer wieder Anlaß gewesen, die bestehende Regelung anzugreifen und anzupassen. Die jetzt erfolgte Reform in einem besonderen Gesetz, das humanitäre Fragen und Asylfragen gemeinsam normiert, und das kurz vor seiner Verabschiedung steht, wird hier nun wohl Klarheit bringen.

In einem Anhang sind alle kommentierten Gesetze und Dekrete sowie die Reformentwürfe abgedruckt, die inzwischen, wie erwähnt, im Bereich des Ausländerrechts bereits als Gesetz verabschiedet sind. Insgesamt ist somit diese neueste Publikation des wohl renommiertesten italienischen Wissenschaftlers im Bereich des Fremdenrechts eine unerläßliche Quelle zum Verständnis der Entwicklung des Ausländerrechts in Italien anzusehen, aber mehr noch als höchst aktuelle Kommentierung zum soeben erst ergangenen Ausländergesetz.

Karin Oellers-Frahm

**Papadimitriou, Giorgos: To syntagmatiko problema tes Kypriakes Demokratias**  
(Das Verfassungsproblem der Republik Zypern). Athen: Sakkoulas-Verlag (1997). 137 S.

Die Gründung der Republik Zypern im Jahre 1960, die bürgerkriegsähnlichen Auseinandersetzungen zwischen den griechischen und den türkischen Zyprioten Ende 1963, die türkische Invasion im Juli 1974 und die Besetzung eines Teils der Republik durch die türkische Armee, die zu der *de facto*-Teilung der Insel geführt haben, bilden wichtige Stationen in der Entwicklung dessen, was man, international bekannt, als "Zypernfrage" bezeichnet, die bis heute ungelöst ist.

Im Jahr 1973 war es Zypern gelungen, durch das Assoziationsabkommen die ersten Schritte für eine engere Beziehung zu Europa zu schaffen. Im Dezember 1997, im Rahmen des luxemburgischen EU-Gipfeltreffens, wurden schließlich die Aufnahmegespräche mit der Europäischen Union auf Ende März 1998 terminiert. In der Verfassung der Republik Zypern gibt es aber keine Bestimmung, die der Republik Zypern die Mitgliedschaft in der EU ohne Schwierigkeiten ermöglicht.

Damit kommt dem hier angezeigten Buch von G. Papadimitriou aktuelle Bedeutung zu. Es besteht aus vier Beiträgen, die bereits im Laufe der letzten Jahre anderweitig veröffentlicht wurden, sowie aus zwei von ehemaligen UNO-Generalsekretären verfaßten Dokumenten. Dabei handelt es sich um die Vorschläge de Quellas vom 27.7.1989 und das Ideenpaket Ghali, die beide die bisherigen Bemühungen der UNO um eine für beide Parteien akzeptable Lösung widerspiegeln.

Der erste Beitrag geht auf die Wurzeln des Konfliktes in der Zeit vor der Unabhängigkeit der Insel, als diese noch eine britische Kolonie war, ein. Die Darstellung der Verfassungsgeschichte Zyperns beginnt mit dem Jahr 1878, in dem der Vertrag von Konstantinopel zwischen dem Osmanischen Reich, das seit 1571 die Insel besaß, und Großbritannien abgeschlossen wurde. Damit wurde die Rechts- und Gesellschaftsordnung der Insel den Briten übertragen. Durch weitere Gesetze wurden die Struktur und die Funktion ihrer Macht, deren wichtigstes Organ der High Commissioner war, festgelegt. Die zwei weiteren Organe, der Legislative Council und der Executive Council, hatten nur beratenden Charakter. Ihre Mitglieder wurden zu Anfang vom High Commissioner direkt ernannt, später bestanden die 24 Mitglieder aus 9 Ernannten und 15 Gewählten (12 Griechischzyprioten und 3 Türkischzyprioten). Mit dem Lausanner Vertrag aus dem Jahre 1923 erfolgte die *de iure*-Annektierung Zyperns durch die Briten.

Wie der Verfasser betont, forderte die griechische Bevölkerungsmehrheit von Anfang an dringlich ihre vermehrte Beteiligung an der Ausübung der Legislative und der Exekutive. Dies führte im Jahr 1931 zum Aufstand, der zudem durch eine wirtschaftliche Rezession und die Verordnung zusätzlicher Steuern veranlaßt worden war. Die Antwort des High Commissioner darauf war die Abschaffung der beiden Organe und ihr Ersatz durch den Advisory Council, dessen Mitglieder vom High Commissioner selbst ernannt wurden. Der neue autoritäre Status quo isolierte die Bevölkerung. Trotz der Proteste der Griechischzyprioten, wurde er aber bis zum Ende des Zweiten Weltkrieges aufrechterhalten.

Seinen Einfluß auf die Insel sicherte sich Großbritannien, wie der Verfasser zeigt, durch verfassungsrechtliche Vorschriften, die die Zusammensetzung der Organe und die Zahl ihrer Mitglieder regelten. Die Anzahl der ernannten Mitglieder einschließlich der Türkischzyprioten glich die Anzahl der Griechischzyprioten aus. Bei Patt-Situationen gab die Stimme des High Commissioner den Ausschlag (*casting vote*).

Eine Polarisierung zwischen Griechisch- und Türkischzyprioten war damit vorprogrammiert. Nach Einschätzung des Verfassers handelt es sich um einen typischen Fall von Kolonialpolitik der damaligen Zeit, deren Verständnis eine *conditio sine qua non* für die geschichtliche Rückverfolgung des Verfassungsproblems der Republik darstellt.

Im zweiten Beitrag zeigt der Verfasser den Kern der Problematik auf, die durch die Verfassung von 1960 und ihre Anwendung in den Vordergrund gerückt wird. Die Verfassung beruht auf mehreren Verträgen. Dabei kam der Vertrag über die Grundstruktur der künftigen Republik Zypern vom 11./19.2.1959 ohne Beteiligung des zypriotischen Volkes zustande, zumal die Unabhängigkeit erst am 16.8.1960 erfolgte. Die Verfassung der Republik Zypern ist daher nach Ansicht des Verfassers eine aufoktroierte Verfassung. Erst mit dem Garantievertrag zum Unabhängigkeitstag wurden Souveränitätsfragen näher geregelt. Die Anwendung dieser bi-kommunalen Verfassung bereitete unüberwindliche Schwierigkeiten. Die Bevölkerung auf Zypern besteht zu 80% aus Griechischzyprioten und zu 18% aus Türkischzyprioten. Der Rest besteht aus Maroniten, Armeniern u.a. Diese Tatsache, die sich in der Verfassung von 1960 widerspiegelt, bestimmt seither entscheidend die Struktur

der neuen Demokratie und die Ausübung der Staatsgewalt. Neben dem Demokratie- und Rechtsstaatsprinzip, beide grundlegende Elemente der Verfassung der Republik Zypern, wird ein neuer Begriff, nämlich der des Dualismus, zur Definition der beiden Volksgruppen eingeführt. Dieser Grundsatz hat nach den Bestimmungen der Verfassung den Vorzug vor den anderen beiden. Als Beispiel dafür gibt der Verfasser einige Bestimmungen der Verfassung an: Gemäß Art. 36 Abs. 1 wird die Exekutive hauptsächlich vom Präsidenten, Vizepräsidenten und Ministerrat (Art. 46) ausgeübt. Der Präsident wird von den Griechischzyprioten, der Vizepräsident von den Türkischzyprioten gewählt (Art. 39 Abs. 1). Der Ministerrat setzte sich damals aus 7 vom Präsidenten ernannten Griechischzyprioten und 3 vom Vizepräsidenten ernannten Türkischzyprioten zusammen. Der Präsident, der Vizepräsident, oder beide zusammen haben ein Vetorecht (Art. 50), was zwar an sich, wie Papadimitriou sehr treffend feststellt, die Quintessenz des Dualismusprinzips darstellt, was aber, wie bereits die nachfolgende dramatische Entwicklung gezeigt hat, verfassungsrechtliche Probleme hervorgerufen hat, die bis zum Rücktritt türkischzypriotischer verfassungsmäßiger Amtsinhaber der Exekutive reichen.

Gemäß Art. 182, der die Verfassungsrevision regelt, sind die Bestimmungen, die das Dualismusprinzip absichern, von einer Verfassungsänderung ausgeschlossen. Der Verfasser fürchtet, daß eine Anpassung an die sich bildende Realität damit fernliegt.

Sehr deutlich weist er darauf hin, daß die verfassungsrechtlichen Probleme in der Auseinandersetzung über die örtliche Selbstverwaltung (*local administration*) kulminieren. Das Vorgehen sowohl der Griechischzyprioten als auch der Türkischzyprioten wurde damals von dem noch existierenden Verfassungsgericht für verfassungswidrig erklärt. Diese Entscheidung des Gerichts wurde aber nie vollstreckt. Ein Verfassungschaos trat ein, das zu einer verhängnisvollen Krise im Jahr 1963 führte. Die türkische Invasion im Jahr 1974 und die Teilung Zyperns mit der Errichtung eines eigenen türkischzypriotischen Staates (1984) setzten dieser Krise ein dramatisches Ende.

Der dritte Beitrag analysiert die bisherigen Bemühungen der UNO um eine friedliche Beilegung des Problems. Im letzten Beitrag wird dann mit dem Beitritt der Republik Zypern zur Europäischen Union eine neue Perspektive der Zypernfrage beleuchtet.

Die Beziehungen zwischen Zypern und der Europäischen Union lassen sich, wie der Verfasser zeigt, bis auf das Jahr 1973 zurückführen. Damals wurde ein Assoziationsabkommen unterschrieben, das die Verwirklichung einer Zollunion in zwei Stufen vorsah. Die türkische Invasion und die Besetzung von 37% des Gebietes der Insel führten jedoch zu einer vollständigen Komplikation der Beziehungen beider Parteien. Erst im Jahr 1988 wurde das Protokoll für die Verwirklichung einer Zollunion in zwei Stufen, und zwar für die gesamte Bevölkerung der Insel, unterschrieben. Am 3. Juli 1990 stellte die Republik Zypern den Antrag auf Beitritt zur Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS), der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und der Europäischen Atomgemeinschaft (EAG-Euratom). Der Verfasser betont, daß die Stellungnahme der Europäischen Kommission zu diesem Antrag durchaus positiv war. Im März 1998 haben nun erste Aufnahmegespräche stattgefunden.

Der Verfasser erwähnt die eventuellen Schwierigkeiten, die durch die Übernahme des *acquis communautaire* beim Beitritt der Republik in verfassungsrechtlicher Hinsicht entstehen können. Gleichzeitig betont er jedoch, daß es sich um ein allen Mitgliedstaaten bekanntes Problem handelt. Der Verfasser hält eine Verfassungsänderung unter dieser neuen Perspektive für erforderlich und von entscheidender Bedeutung für die gesamte Republik.



Eine Bestimmung, ähnlich der des Art. 28 Abs. 2 u. 3 der griechischen Verfassung ("... Um wichtigen nationalen Interessen zu dienen und um die Zusammenarbeit mit anderen Staaten zu fördern, ist durch Verträge oder Abkommen die Zuerkennung von Zuständigkeiten an Organe internationaler Organisationen gemäß dieser Verfassung zulässig. ... Zur Verabschiedung von Ratifizierungsgesetzen für solche Verträge oder Abkommen ist eine Mehrheit von drei Fünftel der Gesamtzahl der Abgeordneten erforderlich") könnte insofern eine Lösung darstellen.

Die sehr komplizierte verfassungsrechtliche Lage der Republik Zypern sowie die letzten Entwicklungen rechtfertigen nach Meinung des Verfassers unter Umständen eine Verfassungsänderung nach dem Notstandsrecht. Das ist einer der Wege. Der zweite besteht darin, daß die Gespräche zwischen den Griechischzyprioten und Türkischzyprioten zur endgültigen Lösung der "Zypernfrage" letztlich auch zu einer Vereinbarung über eine Verfassungsänderung führen könnten.

Mit seiner Darstellung ist es dem Verfasser gelungen, neue Impulse zur Behandlung einer alten Frage zu geben. Einziges "Manko" des Buches ist die Tatsache, daß es in griechischer Sprache geschrieben und damit einem breiteren Leserkreis nicht zugänglich ist. Eine baldige Übersetzung des Werkes wäre deshalb sehr zu begrüßen.

Altana Filo s, Heidelberg/Brüssel

